

Geschäftsreglement des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Solothurn

RRB vom 23. Dezember 1986

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 116 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom
13. März 1977¹⁾

beschliesst:

§ 1. Bindung an das Recht/Unabhängigkeit

Das Untersuchungsrichteramts erfüllt die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben unabhängig und nach Massgabe der Rechtsordnung.

§ 2. Sitz und Geschäftsstelle

¹ Amtssitz des Untersuchungsrichteramtes ist Solothurn (§ 86 Abs. 3 GO).

² In Olten wird eine Geschäftsstelle geführt.

§ 3. Personal

Das Untersuchungsrichteramts besteht aus einem Ersten Untersuchungsrichter, den weiteren Untersuchungsrichtern, dem Protokollführer des Ersten Untersuchungsrichters, den Protokollführern und dem Kanzleipersonal.

§ 4. Amtsvorsteher/Stellvertreter

¹ Der Erste Untersuchungsrichter ist der Vorsteher des Untersuchungsrichteramtes und vertritt dieses nach aussen.

² Er ist der Vorgesetzte der Mitarbeiter des Amtes.

³ Stellvertreter des Ersten Untersuchungsrichters ist der dienstälteste Untersuchungsrichter.

§ 5. Aufgaben des Ersten Untersuchungsrichters

¹ Der Erste Untersuchungsrichter

- a) sorgt für eine zweckmässige Organisation des Amtes;
- b) sorgt für die ordnungsgemässe Behandlung der anfallenden Geschäfte und überwacht deren fristgerechte Erledigung;
- c) veranlasst die unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen oder nimmt sie selber vor;
- d) regelt den Pikettdienst und die Stellvertretung;
- e) erlässt die zur Führung des Amtes erforderlichen allgemeinen Weisungen fachlicher und organisatorischer Art;

¹⁾ BGS 125.12.

125.32

- f) führt die Kontrolle der amtlichen Überwachungen;
- g) sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Untersuchungsrichter;
- h) verfasst den jährlichen Geschäftsbericht;
- i) orientiert den Staatsanwalt in wichtigen Fällen;
- k) ist als Untersuchungsrichter tätig.

² Seine Aufgaben als Amtsvorsteher werden im übrigen in einem Pflichtenheft (§ 8) umschrieben.

³ Er kann Mitarbeiter des Amtes, insbesondere Untersuchungsrichter, mit der Erledigung einzelner ihm obliegender Aufgaben betrauen.

§ 6. Zuteilung der Fälle

¹ Der Erste Untersuchungsrichter teilt die Geschäfte den Untersuchungsrichtern zu. Er sorgt für eine ausgeglichene Belastung der Untersuchungsrichter.

² Er kann Fälle umteilen oder an sich ziehen. Er kann jederzeit über den Stand einzelner Fälle Auskunft verlangen, Prioritäten und Fristen setzen.

³ Er kann allgemeine Zuteilungskriterien bestimmen.

§ 7. Untersuchungsrichter

¹ Die Untersuchungsrichter bearbeiten und erledigen die ihnen zugewiesenen Fälle selbständig und in eigener Verantwortung. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Weisungen und die Rechte des Ersten Untersuchungsrichters.

² In wichtigen Fragen orientieren sie rechtzeitig den Ersten Untersuchungsrichter.

§ 8. Pflichtenhefte

¹ Der Staatsanwalt erlässt für den Ersten und die weiteren Untersuchungsrichter ein Pflichtenheft.

² Der Erste Untersuchungsrichter erlässt ein Pflichtenheft für die Protokollführer und das Kanzleipersonal.

³ Die Pflichtenhefte bedürfen der Genehmigung des Vorstehers des Justiz-Departementes.

§ 9. Protokollführer

Die Protokollführer sind die engsten Mitarbeiter der Untersuchungsrichter und erledigen die ihnen zufallenden Arbeiten nach Weisung der ihnen vorgesetzten Untersuchungsrichter sowie des Protokollführers des Ersten Untersuchungsrichters.

§ 10. Protokollführer des Ersten Untersuchungsrichters

Der Protokollführer des Ersten Untersuchungsrichters unterstützt diesen bei der Führung des Amtes. Er ist den Protokollführern fachlich vorgesetzt und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung. Er ist direkter Vorgesetzter des Kanzleipersonals.

§ 11. Orientierung der Öffentlichkeit

¹ Die im Rahmen von § 30 der Strafprozessordnung zulässige Orientierung der Öffentlichkeit bedarf der vorgängigen Genehmigung des Ersten Untersuchungsrichters.

² Die Richtlinien der Bundesanwaltschaft sind sinngemäss anwendbar (Richtlinien vom 26. Januar 1978¹⁾).

§ 12. Kanzlei

Die Kanzlei besorgt die Kontroll- und Schreibarbeiten sowie die Archivierung der Akten. Sie führt die Kasse.

§ 13. Geschäftskontrolle und Register

Das Untersuchungsrichteramt führt eine Geschäftskontrolle, u.a. mit folgenden Registern:

- a) Register der eingegangenen und der erledigten Fälle;
- b) Haftkontrolle;
- c) Kontrolle der amtlichen Überwachungen;
- d) Rechtshilfekontrolle;
- e) Register der Leichenschauen.

§ 14. Statistik

Das Untersuchungsrichteramt führt eine Statistik über den Eingang, die Behandlungsart und die Erledigung der Geschäfte.

§ 15. Aufsicht

¹ Das Untersuchungsrichteramt untersteht der Aufsicht des Staatsanwaltes.

² Der Staatsanwalt kann generelle Weisungen erlassen.

§ 16. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

¹⁾ VPB 1978/42 Nr. 19.